



## Elterngeld – ElterngeldPlus – Partnerschaftsbonus



*RAin Franziska Engelmann*

Die Geburt eines Kindes ist ein Grund zur Freude. Für die werdenden Eltern stellen sich viele Fragen. Insbesondere ist häufig eine wirtschaftliche Lücke zu schließen, die den Wegfall des Einkommens des betreuenden Elternteiles betrifft.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Modelle geschaffen, die sich kombinieren lassen, um flexible Gestaltungsmöglichkeiten individuell zu formen. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) trat 2007 in Kraft.

### Elterngeld

Das Elterngeld wird einem Elternteil bis zu 12 Monaten, beiden Elternteilen bis zu 14 Mo-

naten gewährt, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben, es selbst betreuen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich im Monatsdurchschnitt arbeiten. Das Elterngeld beträgt mindestens 300,00 € und höchstens 1.800,00 € monatlich. Seine Höhe bemisst sich anhand des Nettoeinkommens, das der betreuende Elternteil 12 Monate vor der Geburt des Kindes erwirtschaftet hat. Dabei zählen Monate nicht mit, in denen die Kindesmutter aufgrund gesetzlicher Mutterschutzpflichten nicht gearbeitet hat. Mutterschaftsleistungen werden beim Elterngeld mit berücksichtigt, also angerechnet.

### ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus kann ebenfalls von Eltern in Teilzeit (25 bis 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit) gewählt werden. Der Unterschied zum Elterngeld besteht darin, dass der monatliche Auszahlungsbeitrag maximal der Hälfte des Elterngeldes entspricht. Dafür kann es die doppelte Zeit beansprucht werden: 1 Monat Elterngeld (z.B. 300,00 €) = 2 Monate ElterngeldPlus (z.B. 150,00 €).

### Partnerschaftsbonus

Arbeiten beide Elternteile mindestens vier aufeinanderfolgende Monate in Teilzeit, so erhält jeder für diese vier Monate das volle ElterngeldPlus (= Partnerschaftsbonus). Dies gilt auch für Alleinstehende.

### Antrag

Der jeweilige Anspruch kann schriftlich bei dem Landkreis beantragt werden, in dem die Eltern und das Kind ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate ab Antragstellung bewilligt.

Es empfiehlt sich, vorab alle Möglichkeiten zu durchdenken. Immer häufiger haben auch Väter das Bestreben, das Kind im Rahmen der Elternzeit betreuen zu wollen. In den ersten drei Lebensjahren des Kindes werden maßgebliche Voraussetzungen für eine fundierte und darauf aufbauende Entwicklung geschaffen, woran sich die gesetzlichen Regelungen in der hier angesprochenen Thematik ebenfalls orientieren. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere Kanzlei.

**Franziska Engelmann**  
Rechtsanwältin



### Rechtsanwältin

Dr. Frank Engelmann

Franziska Engelmann

Christine Melerowicz-Engelmann

Tel. (03301) 20 09 30

Tel. (03301) 20 09 40

Fax (03301) 20 09 50

info@rechtsanwalt-oranienburg.de

Dr.-Heinrich-Byk-Straße 1  
16515 Oranienburg

Zweigniederlassung: Rosenkavalierplatz 18  
81925 München

[www.rechtsanwalt-oranienburg.de](http://www.rechtsanwalt-oranienburg.de)